



Mitglied

KESSELINSPEKTORAT
INSPECTION DES CHAUDIÈRES

Richtistrasse 15, CH - 8304 Wallisellen, Tel. 044 877 61 11, Fax 044 877 61 75



Wallisellen, 10.06.2020

Gültig bis: 31.03.2025

Gewässerschutztauglichkeit nach KVV

KVV 221.005

zu Anlageteilen für wassergefährdende Flüssigkeiten

SVTI-Nr.: SM 299133

Gegenstand	Beschichtung auf Basis eines Polyurethan-Flüssigkunststoffes (PUR) mit der Bezeichnung «Progaflex HTTPV».
Geltungsbereich	Abdichtung von Schutzbauwerken aus Stahlbeton oder Spannbeton, in Gebäuden und im Freien bei Anlagen für das Lagern und Umschlagen von Heizöl und Dieselöl (Flammpunkt > 55 °C).
Gültigkeitsdauer	Dieses Dokument ist gültig bis (Gültigkeit siehe oben), sofern die nachfolgenden Punkte erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">• keine konstruktiven Änderungen;• keine Änderungen der Herstellverfahren;• Gültigkeit der «Regeln der Technik 31-a-1.2» des Verbands Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten (VSLF): Beschichtungsstoffe zum Abdichten bei Lageranlagen und Umschlagplätzen aus mineralischen Baustoffen (Dezember 1992); Sollte eine der genannten Voraussetzungen entfallen, verliert das Dokument <u>sofort</u> seine Gültigkeit. Eine spätere Erneuerung ist auf Antrag möglich.
Inhaber dieses Dokumentes und Hersteller	NICOTECH GmbH Stüdelacker 9 CH – 4587 Aetingen
Hinweise	Dieses Dokument ersetzt das KVV-Zertifikat; KVV 221.005.15. In der Montage- und Betriebsanleitung, in den Prüfprotokollen sowie auf dem Typenschild ist die KVV-Nummer anzugeben. Dieses Dokument muss mit jedem Objekt mitgeliefert werden und wird von uns den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt.

Rechtsgrundlagen (ab 01.01.2020)

- Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG);
- Artikel 32a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- KVV Richtlinien: «Allgemeine Richtlinien» (Januar 2019) (1.10 Nachweis der Gewässerschutztauglichkeit);
- KVV-Richtlinien: «Richtlinie 1» (Dezember 2018);

Technische Grundlagen

- Regeln der Technik 31-a-1.2 des Verbands Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten (VSLF): Beschichtungsmittel zum Abdichten bei Lageranlagen und Umschlagplätzen aus mineralischen Baustoffen (Dezember 1992);
- Bestätigung des Herstellers vom 11.05.2020 «keine Produktänderungen»;
- Technisches Merkblatt «Progaflex HTTV» mit Verarbeitungshinweisen (Stand 13.11.2012)
- Sicherheitsdatenblatt 91/155/EWG «Progaflex HTTV-Harz, olivgrün» (Stand 01.02.2016)
- Sicherheitsdatenblatt 91/155/EWG «Progaflex HTTV-Härter, ocker» (Stand 01.02.2016)
- EMPA-Prüfbericht Nr. 419235 vom 5. September 2001, «Rissüberbrückung nach RdT 31-a-1.2»;
- LPM-Prüfbericht Nr. A-23'790-1 vom 12. September 2001, «Prüfung nach RdT 31-a-1.2»
- LPM-Prüfbericht Nr. A-23'790-2 vom 28. Januar 2002, «Lagergutbeständigkeit nach RdT 31-a-1.2» (Prüfung einer Testanlage);
- SUVA- Richtlinien 1416 betreffend «Arbeiten in Behältern und engen Räumen»;

Aufbau und Werkstoffe der Abdichtung, Verarbeitung

Die Beschichtung «Progaflex HTTV» besteht bei mineralischen Untergründen aus folgenden Schichten (in der angegebenen Reihenfolge):

1. Haftanstrich «Proga Primer A»; Verarbeitung mittels Spritzen, Rollen oder Streichen
2. «Progaflex HTTV»: 2-Komponenten-Flüssig-PUR, Mischungsverhältnis Harz zu Härter 3:1 Gewichts-Teile; Verarbeitung durch Rollen in 2 bis 3 Schichten, bis die erforderliche Schichtdicke erreicht ist.

Schichtdicke der Abdichtung

Folgende, von den Regeln der Technik abweichende Schichtdicken sind einzuhalten:

- Mittlere-Schichtdicke 2,0 bis 2,1 mm;
- Mindest-Schichtdicke 1,9 mm;

Beurteilung

Gestützt auf die Überprüfung der Technischen Grundlagen erfüllt der Gegenstand die Anforderungen der KVV-Zulassungsgrundsätze für den präzisierten Geltungsbereich. Die Beschichtung «Progaflex HTTV» stellt eine Schutzeinrichtung zum Rückhalten von wassergefährdeten Flüssigkeiten, (Heizöl und Dieselöl mit Flammpunkt > 55 °C) dar;

Die Verwendung der Abdichtung bei Anlagen für das Lagern und Umschlagen von hier nicht aufgeführten Flüssigkeiten bedarf eines entsprechenden Beständigkeitsnachweises durch den Inhaber dieses Dokumentes an den KVV-Sachverständigen;

Besondere Bestimmungen / Einschränkungen

- Die «SUVA- Richtlinien 1416 betreffend Arbeiten in Behältern und engen Räumen» sind zu beachten;
- Der Einbau und die Funktionsprüfung der Abdichtung gelten als Spezialarbeiten. Sie dürfen nur von einer fachkundigen Person ausgeführt werden.
Die Montage- und Verarbeitungsvorschrift des Herstellers ist zu beachten.
Diese müssen in der entsprechenden Landessprache vorliegen;
- Über den korrekten Einbau, die Dichtheit, Druckfestigkeit und Funktionstüchtigkeit jeder Abdichtung sind Prüfprotokolle zu erstellen und dem Anlageninhaber mindestens in der entsprechenden Landessprache auszuhändigen;
- Bei den Schutzbauwerken darf auf Innenflächen, die mit der Beschichtung abgedichtet werden, von aussen kein hydrostatischer Druck wirken;
- In der Nähe des Einstiegs in das Schutzbauwerk ist ein gut sichtbares, dauerhaftes Hinweisschild gemäss der «Regeln der Technik vQSG» anzubringen, das die Hersteller-Adresse, den Abdichtungs-Werkstoff sowie dessen Fabrikationsnummer ausweist;
- Dieses Dokument gilt nur für den begutachteten Gegenstand. Änderungen sind vom Inhaber dieses Dokumentes dem KVV-Sachverständigen unverzüglich zu melden. Dieser ordnet nötigenfalls die Nachprüfung des Materials an und veranlasst alle erforderlichen Schritte.
- Die einzelnen Komponenten der Abdichtung sind selbst auch wassergefährdend!
Reste müssen ordnungsgemäss entsorgt werden (VVS-Code 1620, EAK-Nr. 080111);

Der Sachverständige gemäss KVV

SVTI - Kesselinspektorat, anerkannte Prüfstelle



Wolfgang Helbling
Leiter Gefahrgut



Markus Staub
Sachverständiger